

Projekt Stuttgart 21

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart
Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung

Planfeststellungsunterlagen

PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenanbindung
Teilabschnitt 1.3a, Neubaustrecke mit Station NBS
einschließlich
L 1192/L 1204, Südumgehung Plieningen

Anlage 15.1 Beilage 1 zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Umweltbeitrag Planänderung PFA 1.3a „Anpassung Oberbodenlager“

Fortschreibung aus der Planänderung vertiefte Planung
und zusätzliche Flächeninanspruchnahme

Vorhabenträger:

DB Netz AG
vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räppelstraße 17
70191 Stuttgart [gez. i.V. R. Berghorn](#)

Land Baden-Württemberg
vertreten durch
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmanstraße 21
70565 Stuttgart

Bearbeitung:

Ingenieurgemeinschaft Stuttgart 21 - PFA 1.3

 **OBERMEYER**
PLANEN + BERATEN GmbH  **müller + hereth**
ingenieurgesellschaft für forschung und verkehrsbau GmbH  **SPIEKERMANN**
BERATENDE INGENIEURE

Hasenbergstraße 31
70178 Stuttgart [gez. i.V. G. Schneider](#)

Stuttgart, den 20.11.2019

Umweltbeitrag Planänderung PFA 1.3a „Anpassung Oberbodenlager“

S21 PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenbindung
Teilabschnitt 1.3a, Neubaustrecke mit Station NBS einschließlich
L 1192/L 1204, Südumgehung Plieningen

Anlage 15.1 Beilage 1
Erläuterungsbericht

Stand: 06.06.2019

Bearbeitung:

The logo for ifuplan, featuring a green dot above the letter 'i' in the word 'ifuplan'.

Institut für Umweltplanung und
Raumentwicklung
Amalienstr. 79
80799 München

Inhalt

1	Vorbemerkung	2
2	Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethodik	3
2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	3
2.2	Methodische Grundlagen der Ergänzung zur UVS	3
2.3	Methodische Grundlagen der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung	4
2.4	Allgemeine Vorbemerkungen zur Beschreibung der Wirkungen, der erheblichen Auswirkungen und Konfliktschwerpunkte	4
3	Schutzgutbezogene Darstellung des Bestandes, der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation	6
3.1	Schutzgut Fläche	6
3.2	Schutzgut Klima, Aspekt Klimawandel	7
3.3	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nach Anlage 4,c),ff) UVPG	8
3.4	Unfälle und Katastrophen nach Anlage 4,c),ee) sowie ii) UVPG	10
4	Bewertung der Umweltverträglichkeit	11
5	Literaturverzeichnis	12

1 Vorbemerkung

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH plant im Bereich Stuttgart - Wendlingen eine Ausbau- und Neubaustrecke mit Flughafenanbindung. Hierzu wird auch der Bahnknoten Stuttgart umgestaltet.

Seit dem 29. Juli 2017 ist das novellierte UVPG (im folgenden UVPG n.F.) in Kraft getreten. Da die Änderungen an der Anlage 15.1 (Umweltverträglichkeitsstudie) für das Planänderungsverfahren „Fortschreibung vertiefte Planung und zusätzliche Flächeninanspruchnahme“ nach dem Ablauf der Übergangsfrist zum 16. Mai 2017 erfolgt, hat diese den Anforderungen des UVPG n.F. zu genügen.

Durch die Änderungen an der NBS, innerhalb des bestehenden Untersuchungsraumes der UVS ergeben sich keine relevanten Veränderungen bezüglich der in der planfestgestellten Anlage 15.1 (UVS) betrachteten Wirkungen im Zuge des gegenständlichen Planänderungsverfahrens. Anpassungen sind hier redaktionell begründet und erfolgen, um mit den inhaltlichen Angaben der Anlage 18.1 (LBP) konsistent zu bleiben.

Dagegen werden die neu hinzugekommenen Bereiche an der AS Esslingen (2 bauzeitliche Oberbodenlagerflächen) dahingehend abgeprüft, ob die Bodenlagerflächen bezüglich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit nach novelliertem UVPG vereinbar sind.

Die Prüfung bezüglich der Anforderungen und Wirkungen auf die Schutzgüter, welche bereits Bestandteil des UVPG in seiner alten Fassung (bis 29. Juli 2017, im folgenden UVPG a.F.) waren, erfolgt in der Anlage 15.1 (dargelegt in Kapitel 1.2). Nachfolgend werden die zusätzlichen Anforderungen aus dem UVPG n.F. für den Bereich der Oberbodenlagerflächen an der AS Esslingen in der hier vorliegenden separaten Unterlage als Beilage 1 zur UVS (Anlage 15.1) abgeprüft. Dies betrifft insbesondere das Schutzgut „Fläche“, die Auswirkungen bezüglich des Klimawandels, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Katastrophen und Unfälle.

Damit ist sichergestellt, dass für die noch nicht planfestgestellten Bereiche und Projektwirkungen im Bereich der AS Esslingen die aktuelle Gesetzeslage berücksichtigt und dies auch dokumentiert ist.

2 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethodik

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Im Bereich der Oberbodenlagerflächen der AS Esslingen erfolgte die flächendeckende Biotopkartierung mit einem Mindestabstand von 100 m um die Oberbodenlagerflächen, südlich begrenzt durch die BAB A8. Für die Erfassung der Fauna in diesem Bereich wurde ein betrachtungsrelevanter Wirkraum von mindestens 200 m um die Oberbodenlagerflächen gewählt.

Die Betrachtung der UVP-relevanten Wirkungen erfolgt innerhalb des Bereichs der Biotopkartierung um die Oberbodenlager und ihre Zuwegungen, südlich begrenzt durch den Verlauf der BAB A8.

Zur Betrachtungen für das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.3) wurde ein Suchradius von 200 m angesetzt, für die Betrachtung möglicher Störfallbetriebe im Zusammenhang mit Unfällen und Katastrophen (siehe Kapitel 3.4) wurde ein Suchradius von 2 km angesetzt.

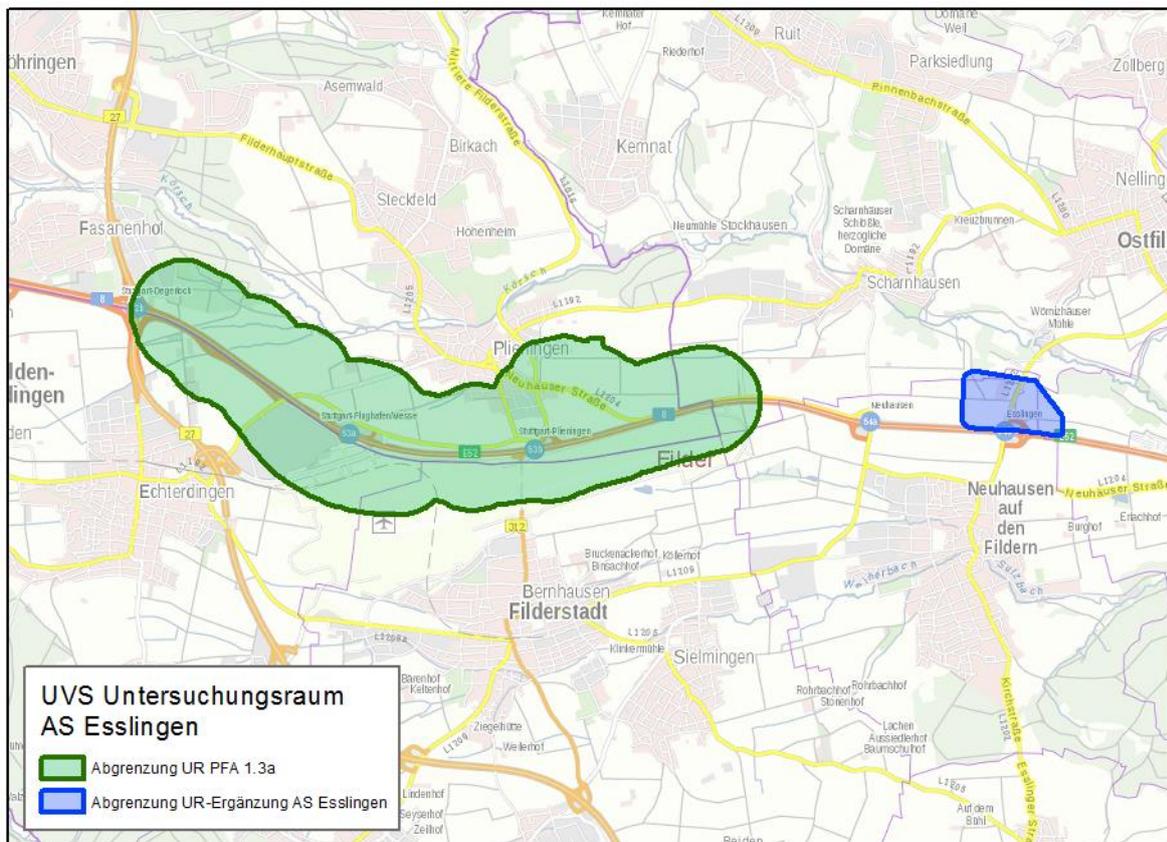


Abb.1: Untersuchungsraum der Oberbodenlager an der AS Esslingen im Verhältnis zum UR PFA 1.3a (Grundkarte: Maps4BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg)

2.2 Methodische Grundlagen der Ergänzung zur UVS

Für die Planfeststellungsunterlagen des PFA 1.3a, Planänderungsverfahren „Fortschreibung vertiefte Planung und zusätzliche Flächeninanspruchnahme“, wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. In diesen werden die Oberbodenlager im Bereich der AS Esslingen, mit Bestand und Wirkungsanalyse, bereits nach den Inhalten des UVPG a.F. abgehandelt. Um Doppelungen zu vermeiden, beschränkt sich die Beilage 1 auf das neue Schutzgut „Fläche“ (§2 (1) UVPG n.F.) und auf den Aspekt „Klimawandel“ (§16 sowie Anlage 4 UVPG n.F.), in der vorliegenden Unterlage integriert in das Schutzgut Klima und Luft. Hierbei werden die möglichen Auswirkungen der Bodenlager auf das Schutzgut Fläche und den Klimawandel bzw. mögliche Wirkungen des Klimawandels auf die Planung der Oberbodenlager betrachtet. Zudem sind

mögliches „Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten“ (Anlage 4,c,ff) UVPG n.F.) (BMU 2018) der Oberbodenlager sowie mögliche „Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen“ (Anlage 4,c,ii) UVPG n.F.) bzw. die „Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur- und Landschaft sowie das kulturelle Erbe durch Unfälle und Katastrophen“ (Anlage 4,c,ee) UVPG n.F.) zu berücksichtigen.

Die umbenannten Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden nachfolgend nicht zusätzlich abgehandelt, da der Bereich der AS Esslingen bereits in der Anlage 15.1 in den Schutzgutkapiteln „Menschen“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ hinreichend betrachtet wurde. Durch die im Zuge des UVPG n.F. veränderte Terminologie der Schutzgüter „Menschen“ (Kap. 7.1 der Anlage 15.1) und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (Kap. 7.7 der Anlage 15.1) ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen bezüglich der betrachteten Wirkungen durch die Oberbodenlagerflächen.

2.3 Methodische Grundlagen der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung

Schutzgut Fläche

Mit der Novellierung des UVPG ist mit dem Schutzgut Fläche der Flächenverbrauch durch das Vorhaben neu zu betrachten. Hiermit wird einer wichtigen Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Bundesregierung Deutschland 2017) Rechnung getragen.

Während das Schutzgut Boden den Bodenkörper als Volumen und funktional beschreibt, konzentriert sich das Schutzgut Fläche auf die Eigenschaften der flächigen Landoberfläche. Hierbei sind vor Allem der Grad der Versiegelung sowie die Nutzung bzw. die Nutzungsveränderung der Fläche relevant (Karrenstein 2019).

Diese Informationen sind vollständig über die Schutzgüter „Boden“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und ihrer in Anlage 15.1, Kapitel 3.4.1 darlegten Methoden zur Bestandserfassung abgebildet. Die Bewertung kann analog zur Bewertung des Schutzgutes Boden bezüglich versiegelter und teilversiegelter, anthropogen stark überprägter sowie unversiegelter Flächen abgebildet werden. Hieraus lassen sich sowohl der Versiegelungsgrad als auch Nutzungstypen ableiten.

Schutzgut Klima, Aspekt Klimawandel

Die Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung unterscheidet sich hinsichtlich des Aspektes Klimawandel nicht von der des Schutzgutes Klima und Luft aus der Unterlage entsprechend des UVPG a.F.. Einzig die Bewertung von Auswirkungen auf Maßnahmen, bzw. der Maßnahmen auf klimatische Ausgleichs- und Belastungsräume durch typische Klimawandelphänomene ist zusätzlich zu betrachten.

2.4 Allgemeine Vorbemerkungen zur Beschreibung der Wirkungen, der erheblichen Auswirkungen und Konfliktschwerpunkte

Die Projektwirkungen sind bereits in der Anlage 15.1 im Zuge des Kapitels 3.4.2 für die restlichen Oberbodenlagerflächen dargestellt. Dieses Kapitel konkretisiert die Auswirkungen und Erheblichkeitsschwellen für die zusätzlich zu betrachtenden Schutzgüter. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächennutzung müssen nur die baubedingten Auswirkungen betrachtet werden.

Schutzgut Fläche

Als relevante vorhabenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind ausschließlich diejenigen zu betrachten, die sich aus der Versiegelung bzw. Neuinanspruchnahme auch ohne Versiegelung sowie der Nutzungsänderung ergeben. Temporär in Anspruch genommene Flächen können nach Abschluss

der Bauarbeiten wieder hergestellt werden, so dass das Schutzgut Fläche in seiner aktuellen Nutzungsausprägung als solches erhalten bleibt. Im Falle einer dauerhaften Neuversiegelung oder Neuinanspruchnahme bzw. Nutzungsänderung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist daher von einer erheblichen Auswirkung auszugehen.

Schutzgut Klima, Aspekt Klimawandel

Hinsichtlich des Aspektes Klimawandel sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

- Wirkungen bekannter Folgen des Klimawandels auf das Vorhaben (Oberbodenlager)
- Wirkungen des Vorhabens (Oberbodenlager) auf bekannte Folgen des Klimawandel

Die Betrachtung der Klimawirkungen folgt den Checklisten aus dem „Überblick zum Stand der fachlich-methodischen Berücksichtigung des Klimawandels in der UVP“ (Balla et al. 2018).

Bezüglich des geplanten Vorhabens ist dessen Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zu betrachten. Hierbei werden im gegebenen Fall die erhöhte Hochwassergefahr am Standort, die zunehmende Häufigkeit von Starkregenereignissen, extremere Trockenperioden und Stürme berücksichtigt.

Des Weiteren sind die Wirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel zu betrachten, insbesondere deren Wirkfaktoren, die bekannte Folgen des Klimawandels verstärken können. Hierbei werden im gegebenen Fall Auswirkungen auf das Temperaturregime, das Niederschlagsregime und den Wasserhaushalt sowie Stürme berücksichtigt.

3 Schutzgutbezogene Darstellung des Bestandes, der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation

Nachfolgende Kapitel sind eine Ergänzung zu Kapitel 7 der Anlage 15.1.

3.1 Schutzgut Fläche

Die Darstellung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes des Schutzgutes Fläche orientiert sich an der Anlage 15.1 Kapitel 7.3.1 (Schutzgut Boden).

Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung

Im Untersuchungsraum an der AS Esslingen finden sich 4,40 ha versiegelte Flächen, 6,93 ha Flächen von starker anthropogener Prägung sowie 36,8 ha unversiegelte Flächen, zum Großteil landwirtschaftlich genutzt. Diese sind im Hinblick auf das Schutzgut Fläche entsprechend als gering-, mittel- bzw. hochwertig einzustufen.

Baubedingte Auswirkungen

Als Ersatz für die entfallende Oberbodenlagerfläche auf dem Messeparkplatz P40 ist eine bauzeitliche Lagerung des Bodenmaterials (Oberbodenlager 9 und 10) auf Ackerflächen im Bereich der AS Esslingen geplant. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden die Oberbodenlagerflächen wieder in den ursprünglichen Zustand der Ackernutzung zurückversetzt. Dadurch ergibt sich keine dauerhafte inhaltliche Aufladung der Flächen für Siedlungs- oder Verkehrsflächen. Es wird daher von einer Neuinanspruchnahme, aber nicht von einer dauerhaften Nutzungsänderung ausgegangen.

Es ergibt sich eine bauzeitliche Beeinträchtigung unversiegelter, hochwertiger Flächen im Bereich der Oberbodenlager 9 und 10 auf rd. 1,4 ha. Mittelwertige, anthropogen stark veränderte Flächen werden auf ca. 0,05 ha beansprucht.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation

Explizite Maßnahmen bezogen auf das Schutzgut „Fläche“ sind nicht vorgesehen. Ansonsten gelten die Vorgaben zu den Maßnahmen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sowie „Boden“ bezüglich der Rekultivierung der Flächen.

Erhebliche Auswirkungen und Konfliktschwerpunkte

Bezogen auf die geplanten Oberbodenlager im Bereich der AS Esslingen bedeutet dies, dass sich aus der temporären Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Anlage von Oberbodenlagern keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ergeben. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut, rekultiviert und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zurückgegeben.

Schutzgut Fläche - Übersicht

AS Esslingen	
Bestandsbeschreibung und -bewertung	- überwiegend unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche - in deutlich geringerem Maß anthropogen überprägte Flächen sowie versiegelte Flächen
Auswirkungen	baubedingt - baubedingte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen (temporäre Bodenüberdeckung) im Zuge der Herstellung der Oberbodenlager auf rd. 1,4 ha
	anlagenbedingte keine Auswirkungen (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes)
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation	- Belassen des Oberbodens vor Ort und damit Reduzierung des Flächenbedarfs der Oberbodenlager - Errichtung von Bauzäunen zur Gewährleistung der klaren Begrenzung der benötigten Fläche (S2) - Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen (G6)
Erhebliche Auswirkungen und Konfliktschwerpunkte	- keine erheblichen Auswirkungen (keine Neuversiegelung, dauerhafter Erhalt aller Flächen)

3.2 Schutzgut Klima, Aspekt Klimawandel

Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung

Die Bestandsdarstellung, -beschreibung und -bewertung für das Schutzgut Klima ist in Kapitel 7.5.1 der Anlage 15.1 enthalten. Um eine Dopplung zu vermeiden, beschränken sich nachfolgende Ausführungen nur mehr auf die Darstellung der (Aus-)wirkungen sowie daraus begründeten Maßnahmen.

Wirkungen bekannter Folgen des Klimawandels auf die Oberbodenlager

Eine Zunahme von Starkregereignissen kann für die Anlage der Oberbodenlager die Gefahr einer verstärkten Auswaschung von Feinerde bzw. einer erhöhten Wassererosion mit der Verfrachtung von Erdmassen zur Folge haben.

Aufgrund der ausschließlichen Befüllung der Bodenmieten im Winterhalbjahr (d.h. außerhalb Zeiten zu erwartender Starkregereignisse), der kurzen Befülldauer der einzelnen Mieten zwischen 3 und 8 Wochen sowie der anschließenden Zwischenbegrünung mit Buntbrachen-Mischungen ist nicht mit einer erhöhten Gefahr von Auswaschungen oder Erosionserscheinungen in Folge häufigerer und stärkerer Regereignisse zu rechnen. Zudem beschränkt sich die Nutzung der Flächen als Oberbodenlager auf rd. 5,5 Jahre; im Anschluss der Rekultivierung werden die betreffenden Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt.

Im Falle einer Zunahme von Trocken-/Wärmepetoden in Verbindung mit Stürmen besteht die Gefahr verstärkter Austrocknung der Oberbodenlager bzw. erhöhter Staubeentwicklung (Winderosion). Da die Oberbodenlagerflächen unmittelbar nach der kurzen Befülldauer (s. oben) zwischenbegrünt werden (im Frühjahr), sind diese in den Sommermonaten mit der erhöhten Gefahr von Trocken-/Hitzepetoden bereits von schützender Vegetation bedeckt, so dass eine vermehrte Staubeentwicklung, wie sie von freiliegenden Bodenflächen ausgehen könnte, auszuschließen ist.

Während des Bestehens der Oberbodenlagerflächen ist somit von einer dauerhaften und flächigen Begrünung und damit einer verringerten Anfälligkeit gegenüber Wind- und Wassererosion im Vergleich zu konventioneller Landwirtschaft auszugehen.

Auswirkungen der Oberbodenlager auf bekannte Folgen des Klimawandels

Grundsätzlich sind mögliche Wirkungen der geplanten Oberbodenlagerflächen auf den Klimawandel zeitlich begrenzt, d.h. für einen Zeitraum von rd. 5,5 Jahren. Aufgrund der für die Dauer des Betriebs der Oberbodenlager durchgehenden Begrünung ergibt sich gegenüber der bislang üblichen Ackernutzung eine Verbesserung der kleinklimatischen Situation. Die kontinuierliche Begrünung der Oberbodenlager ist vergleichbar mit einer Grünlandnutzung, die aus klimatischer Sicht günstiger zu

beurteilen ist als eine Ackernutzung, bei der der Boden mehr oder weniger (flächig und zeitlich) offen liegt.

Es ist daher nicht mit negativen Auswirkungen auf das Temperaturregime im Sinne einer Erhöhung der Lufttemperatur zu rechnen.

Eine erhöhte Hochwassergefahr am geplanten Standort an der AS Esslingen ist auszuschließen, da sich die Oberbodenlagerflächen weit außerhalb von Überflutungsflächen (tiefer liegendes Körschtal, rd. 550 m nördlich der Oberbodenlager) befindet. Des Weiteren wird die Retentionsfähigkeit der Flächen verbessert.

Die Oberbodenlagerflächen beanspruchen keine Wasserressourcen, haben keinen Einfluss auf die Entstehung von Sturzfluten. Das Vorhaben erhöht die Exposition gegenüber Sturm nicht: Es werden zur Anlage der Oberbodenlagerflächen keine Windbarrieren (Hecken, Gehölze, etc.) entfernt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation

Explizite Maßnahmen bezogen auf den Aspekt Klimawandel des Schutzgutes „Klima“ ergeben sich daher nicht. Ansonsten gelten die Vorgaben zu den Maßnahmen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sowie „Klima und Luft“ bezüglich der Rekultivierung der Flächen, Zwischenbegrünung, zeitlicher Beschränkungen und der Luftreinhaltung.

Erhebliche Auswirkungen und Konfliktschwerpunkte

Bezogen auf die geplanten Oberbodenlager im Bereich der AS Esslingen bedeutet dies, dass sich aus der temporären Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Anlage von Oberbodenlager keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima, Aspekt Klimawandel ergeben.

Schutzgut Klima, Aspekt Klimawandel - Übersicht

Bereich Ausgleichsraum Freiflächen zwischen BAB A8 und Körschtal		
Bestandsbeschreibung und –bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluftentstehungsgebiet ohne ausgeprägten Kaltluftstrom und ohne direktem Siedlungsbezug - Ausgleichsraum hoher Bedeutung 	
Auswirkungen	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> - Verfrachtung von Erdmassen durch Starkregenereignisse (Klimawandelfolge) - Austrocknung/Staubentwicklung durch Trocken-/Wärmeperioden (Klimawandelfolge) - Inanspruchnahme von ca. 1,4 ha Kaltluftentstehungsflächen (überwiegend Acker)
	anlagenbedingt	keine Auswirkungen (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes)
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> - durchgehende Zwischenbegrünung der Mieten - Befüllung der Mieten im Winterhalbjahr (d.h. außerhalb von Trocken- und Starkregenphasen) - Kurze Befülldauer der einzelnen Mieten (voraussichtlich zwischen 3 und 8 Wochen) - Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen 	
Erhebliche Auswirkungen und Konfliktschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Keine erheblichen Auswirkungen und kein Konfliktschwerpunkt, da es zu keiner erheblichen Wirkung bekannter Folgen des Klimawandels auf die Oberbodenlager, bzw. Auswirkung der Oberbodenlager auf bekannte Folgen des Klimawandels kommt. 	

3.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nach Anlage 4,c),ff) UVPG

Gem. Anlage 4,c),ff) UVPG n.F. ist auf das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten einzugehen; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben.

Für den Bereich der Oberbodenlager sind als mögliche Auswirkungen der Vorhaben der PFA 1.4 des Projektes Stuttgart 21 (Filderbereich bis Wendlingen) sowie die damit in Zusammenhang stehende Umgestaltung der AS Esslingen (A8) als zusammenwirkend zu betrachten.

S21- PFA 1.4 Filderbereich bis Wendlingen

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 umfasst den autobahnparallelen, hauptsächlich oberirdischen zweigleisigen Verlauf der Neubaustrecke (NBS) auf den Fildern, etwa ab der Gemarkungsgrenze der Stadt Stuttgart bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Wendlingen, durch den Landkreis Esslingen. Im Westen schließt die NBS an den PFA 1.3 (Filderbereich mit Flughafenbindung) des Projektes Stuttgart 21 und im Osten an den PFA 2.1a/b (Wendlingen - Kirchheim) des Projektes NBS Wendlingen – Ulm an.

Der Anschluss an den PFA 1.3 erfolgt bei km 15,3+11 (östl. Ende des Flughafen-Rollfeldes). Wie im PFA 1.3 verläuft die Neubaustrecke auf der nördlichen Seite der Bundesautobahn BAB A8. Dieser Verlauf wird bis km 19,3+35 beibehalten, danach wird die BAB A8 durch die NBS unterquert und verläuft anschließend, von km 20,0+90 auf der Südseite der BAB bis zum Beginn des PFA 2.1a/b bei km 25,2+00 (Westseite des Neckars).

Die Trassierung der beiden Gleise der NBS in/aus Richtung Ulm ist durchgehend für eine Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h ausgelegt. Die Streckenlänge der zweigleisigen NBS beträgt rund 9,9 km. Für die Neubaustrecke ist über die gesamte Länge als Oberbauform die „Feste Fahrbahn“, d. h. Verlegung der Schienen und Schwellen auf Beton, vorgesehen.

Umgestaltung AS Esslingen (BAB A8)

Das Vorhaben umfasst den Umbau des nördlichen Teils der Anschlussstelle Esslingen (AS Esslingen) im Zuge der Autobahn A 8 Karlsruhe - München nach dem aktuell gültigen Regelwerk des Bundes zur Planung von Autobahnen (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA, Ausgabe 2008). Das Vorhaben besteht aus folgenden Einzelmaßnahmen:

- Verlegung der nördlichen Zu- und Abfahrtsrampen der AS Esslingen nach Westen und Umbau als linksliegende Trompete unter Berücksichtigung des vordringlichen Ausbaus der Autobahn A 8 auf 8 Fahrstreifen gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030.
- Neubau von Eisenbahnüberführungen im Zuge des DB-Projekts Stuttgart - Ulm über die neuen Anschlussrampen der verlegten Anschlussstelle, über einen Wirtschaftsweg und über die L 1202.
- Neubau und Ausbau der L 1204 bzw. der L 1202 (künftig L 1192 neu) im Anschluss an die Planung zur Verlegung der L 1204 nördlich von Neuhausen (sog. Autobahnparallele) mit plangleichem Anschluss der Rampen der A 8 AS Esslingen an die Autobahnparallele sowie Umbau der Einmündung der L 1202 in die L 1204/L 1192 und des Anschlusses der Neuhauser Straße.

Des Weiteren sind als bestehende Vorhaben die BAB A8 sowie die L1202 zu betrachten. Diese stellen eine bestehende Vorbelastung dar.

Die Auswirkungen der Oberbodenlager auf die Schutzgüter sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und gehen mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einher, die im Zuge der einzelnen Schutzgüter dargestellt sind. Durch die kurzzeitige Anlieferung sowie den Abtransport ist auch bei einer Überschneidung der Bauzeiträume mit den zuvor genannten Vorhaben nicht von einer erheblichen Mehrbelastung durch den Anlieferungsverkehr auszugehen. Die Bauflächen und Zufahrtssituationen sind mit diesen Vorhaben, u.a. aufgrund des gleichen Vorhabenträgers, abgestimmt und führen zu keinen zusätzlichen bzw. unabsehbaren Auswirkungen.

Die betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Straßen (Schall- und Schadstoffemissionen) erhöhen sich durch den LKW-Verkehr bei Anlieferung und Rückbau der Oberbodenlagerflächen. Auch hier sind die kurzzeitige Anlieferungs- und Rückbausituation sowie die hohe Vorbelastung anzuführen.

Mögliche Umweltprobleme können sich aus der Oberbodenlagerung in einem WSG (Zone III - Kloster-, Erlach-, Hagenwiesenquellen – Denkendorf) ergeben. Dieses ist nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG n.F. als ökologisch empfindliches Gebiet einzustufen. Durch die Errichtung der TU Denkendorf (S21 PFA 1.4) östlich der Oberbodenlagerflächen 9 und 10 kann es zu bauzeitlich qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Dies beinhaltet Stoffeinträge sowie Grundwasserabsenkungen (vgl. Planfeststellungsunterlagen PFA 1.4). Durch die angeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter Wasser (v.a. Beprobung der zu lagernden Böden), und Boden bzw. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (v.a. Begrünung sowie Vermeidung von Bodenabtrag) werden die Wirkungen aus der Errichtung der TU Denkendorf nicht verstärkt.

In diesem Sinne ist für den temporären Betrieb der Oberbodenlager nicht mit einem sich verstärkenden Zusammenwirken mit den Auswirkungen der zuvor genannten Vorhaben zu rechnen.

3.4 Unfälle und Katastrophen nach Anlage 4,c),ee) sowie ii) UVPG

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Katastrophen (Anlage 4,c),ii) UVPG n.F.), welche auf bekannte Wirkungen des Klimawandels zurückzuführen sind, sind bereits im Kapitel 3.2 dargelegt. Eine Gefährdung der Oberbodenlager durch Unfälle wird nicht angenommen.

Als Risiken für die menschliche Gesundheit, Natur und Landschaft und das kulturelle Erbe durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 4,c),ee)UVPG) können die Leckage von Schmier- und Treibstoffen mit einem Eintrag in genutztes Grundwasser sowie die Erosion durch Starkregen- oder Sturmereignisse angeführt werden. Für letztere wird auf die Maßnahmen und Ausführungen des Kapitels 3.2 verwiesen. Zur Vermeidung von Unfällen durch Leckage sind Maßnahmen zum Wasserschutz (Anlage 18.1 LBP, Kapitel 10.1.2.3) vorgesehen, welche eine regelmäßige Wartung der Baugeräte sowie die Verwendung grundwasserverträglicher Betriebsstoffe vorsehen. Des Weiteren weisen die vorhandenen Böden eine hohe Funktionalität als Filter und Puffer für Schadstoffeinträge auf.

Gemäß §8 UVPG, in dem die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) umgesetzt wird, sind innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des §3 Abs. 5c BImSchG die Auswirkungen auf Störfallbetriebe zu prüfen. Dies beinhaltet auch die Auswirkungen auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Folgen eines möglichen Störfalles im Sinne des §2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung. Die geplanten Oberbodenlager selbst sind keine Schutzobjekte im Sinne des §3 Abs. 5d BImSchG.

Aufgrund der großen Distanz zum nächsten Störfallbetrieb „Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co.KG - Gaslager Scharnhäuser Park“, DEU-039039¹ (rd. 1,8 km nördlich der Oberbodenlager, jenseits des Körschtals) sowie fehlender Wirkzusammenhänge ist bezüglich der Oberbodenlager von keinem Störfallrisiko auszugehen.

¹ <https://espairs.jrc.ec.europa.eu/en/espairs/public/publicview/2b6d9a58-043f-11e9-979d-005056ad0167> (06.06.2019)

4 Bewertung der Umweltverträglichkeit

Insgesamt betrachtet ist nach Einschätzung des Gutachters bei Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengestellten und dargestellten Maßnahmen eine Umweltverträglichkeit der Oberbodenlager im Bereich der AS Esslingen gegeben bzw. erreichbar.

Aufgrund der temporären Nutzung der Oberbodenlager, der Lage im Nahbereich der stark befahrenen BAB A8 und der L1202 sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich Klimawandel und Schutzgut Fläche (keine dauerhaften Versiegelungen) zu erwarten. Des Weiteren treten weder erhebliche kumulierende Wirkungen auf, noch befinden sich im unmittelbaren Umfeld Störfallbetriebe, zu denen ein funktionaler Zusammenhang hergestellt werden kann, oder unkontrollierbare Risikofaktoren bezüglich Unfällen oder Katastrophen.

5 Literaturverzeichnis

- Bundesregierung Deutschland (Hg.) (2017). Neue Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Online verfügbar unter https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Infodienst/2017/01/2017-01-11-Nachhaltigkeitsstrategie/2017-01-10-Nachhaltigkeitsstrategie_2016.html.
- Balla, S.; Schönthaler, K.; Wachter, T. F. & Peters, H.-J. (2018). Überblick zum Stand der fachlich-methodischen Berücksichtigung des Klimawandels in der UVP. Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). Dessau-Roßlau (Climate Change, 05/2018).
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) (Hg.) (2018). Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Abschlussbericht. FKZ 3516 82 3100. Unter Mitarbeit von Trier FÖA Landschaftsplanung GmbH, Hannover Planungsgruppe Umwelt und Kanzlei Füber & Kollegen, Leipzig.
- UVPG. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, vom Neugefasst 24.02.2010, zuletzt geändert 13.05.2019, Bundestag, Deutschland.
- Karrenstein, F. (2019). Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: *Natur und Recht* 41 (2), S. 98–104.
- Planfeststellungsunterlagen „Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart - Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung, Abschnitt 1.4 – Filderbereich bis Wendlingen“, 1. Änderungsverfahren, Stand 31.05.2006
- Unterlagen Feststellungsentwurf „A8 – Umgestaltung der AS Esslingen“, Stand 30.06.2017